

II. Europäische Gemeinschaften/ Europäische Union und die Mitgliedstaaten

1. Grundprinzipien

- > Mitgliedstaaten = „Herren der Verträge“
(Änderungen der Verträge jederzeit möglich durch die Mitgliedstaaten, dabei Beachtung best. Verfahrensregeln (Art. 48 EU); auch Auflösung der Gemeinschaften nach h.M. durch Aufhebungsvertrag möglich)

- > Beitritt/ Ausscheiden einzelner Mitgliedstaaten
 - Beitritt: Vgl. Art. 49 EU/ „Kopenhagen Kriterien“
 - Austrittsrecht vertraglich nicht vorgesehen; vgl. aber BVerfGE 89, 155, 190: „Zugehörigkeit durch einen gegenläufigen Akt wieder aufheben können“)

- > Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Vertragserfüllung/ Loyalitätspflicht
 - > gegenüber der Gemeinschaft: aus Art. 10 EG
 - > gegenüber der Union: vom EuGH durch Auslegung des EU-Vertrags hergeleitet (vgl. EuGH, Rs. C-105/03, Slg. 2005, I-5285, Rn. 41 ff. „Pupino“)

2. Die Verankerung der Europäischen Union im deutschen Verfassungsrecht

- > von Artikel 24 Abs. 1 GG zu Artikel 23 Abs. 1 GG
- > Übertragung von Hoheitsrechten
- > Staatszielbestimmung, Struktursicherung und Bestandssicherung in Artikel 23 Abs. 1 GG
- > Rechtsprechung des BVerfG